

RS OGH 1984/5/30 3Ob50/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1984

Norm

EO §224

EO §229

EO §231

Rechtssatz

Wurde das Bestehen der Forderung, die aus dem Höchstbetrag zu berichtigen ist, festgestellt, so ist in gleicher Weise vorzugehen, wie bei anderen Pfandforderungen. Das Gericht hat sich im Falle des Widerspruchs im Meistbotsverteilungsbeschuß nicht in eine Würdigung von Tatsachen einzulassen, sondern den Widerspruch des Verpflichteten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 50/84

Entscheidungstext OGH 30.05.1984 3 Ob 50/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003714

Dokumentnummer

JJR_19840530_OGH0002_0030OB00050_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at